

Hinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite wurde unlängst geändert. Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

Swipe to change

Grundrechte

Kroatien

Es gibt keine amtliche Übersetzung der Sprachfassung, die Sie ansehen.

Zur maschinellen Übersetzung dieses Inhalts. Sie dient lediglich zur Orientierung. Der Urheber dieser Seite übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Qualität dieses maschinell übersetzten Texts.

-----Deutsch-----BulgarischSpanischTschechischDänischEstnischGriechischEnglischFranzösischItalienischLettisch

LitauischUngarischMaltesischNiederländischPolnischPortugiesischRumänischSlowakischSlowenischFinnisch

Schwedisch

Nationale Gerichte

Bürgerbeauftragte/-r

Einrichtungen zum Schutz spezieller Menschenrechte

Schutz personenbezogener Daten

Prozesskostenhilfe

Nationale Gerichte

Den Gerichten kommt eine besondere Rolle beim Schutz der Menschenrechte zu. Es sind staatliche Organe, deren Unabhängigkeit durch die Verfassung garantiert ist. Ein besonderer Mechanismus soll die Wahrnehmung verfassungsmäßiger Rechte und Freiheiten garantieren: die Verfassungsbeschwerde. Sie kann von Bürgerinnen und Bürgern eingelegt werden, die sich durch nationale Behörden, kommunale oder regionale Selbstverwaltungsgremien oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die über ihre Rechte und Pflichten entscheiden oder sich mit dem Verdacht oder Vorwurf einer Straftat befassen, in ihren von der Verfassung garantierten Menschenrechten oder Grundfreiheiten verletzt sehen. Eine Verfassungsbeschwerde kann erst eingelegt werden, nachdem alle anderen Rechtsmittel ausgeschöpft sind.

Verfassungsgericht der Republik Kroatien

Trg svetog Marka 4

10000 Zagreb

Telefon: +385 1 6400 251

Fax: +385 1 4551 055

<https://www.usud.hr/>

Oberster Gerichtshof der Republik Kroatien

Trg Nikole Šubića Zrinskog 3

10 000 Zagreb

Telefon: +385 1 486 22 22, +385 1 481 00 36

Fax: +385 1 481 00 35

E-Mail: vsrh@vsrh.hr

<http://www.vsrh.hr/>

Gespanschaftsgerichte  (209 Kb)  (Verzeichnis der Gespanschaftsgerichte)

Amtsgerichte  (296 Kb)  (Verzeichnis der Amtsgerichte)

Hohes Handelsgericht der Republik Kroatien

Berislavićeva 11, 10 000 Zagreb

Telefon: +385 1 489 68 88

Fax: +385 1 487 23 29

<http://www.vtsrh.hr/> />

Handelsgerichte  (192 Kb)  (Verzeichnis der Handelsgerichte)

Hoher Verwaltungsgerichtshof der Republik Kroatien

Frankopanska 16, 10 000 Zagreb

Telefon: +385 1 480 78 00

Fax: +385 1 480 79 28

<http://www.upravnisudrh.hr/>

Verwaltungsgerichte  (180 Kb) 

Hohes Gericht für Ordnungswidrigkeiten der Republik Kroatien

Ulica Augusta Šenoje 30, 10 000 Zagreb

Telefon: +385 1 480 75 10

Fax: +385 1 461 12 91

E-Mail: predsjednik@vpsrh.pravosudje.hr

<http://sudovi.pravosudje.hr/VPSRH/>

Bürgerbeauftragte/-r

Trg hrvatskih velikana 6

10 000 Zagreb

Republik Kroatien

Telefon: +385 1 4851 855, +385 1 4851 853

E-Mail: info@ombudsman.hr

Fax: +385 1 6431 628

Nach Artikel 93 der kroatischen Verfassung ist der/die Bürgerbeauftragte der Vertreter des kroatischen Parlaments zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die in der Verfassung und den Gesetzen des Landes sowie den von der Republik Kroatien unterzeichneten internationalen Übereinkünften über Menschenrechte und Grundfreiheiten verankert sind.

Der/die Bürgerbeauftragte und seine/ihre Vertreter werden vom kroatischen Parlament für acht Jahre gewählt. Sie sollen die Bürgerinnen und Bürger vor Menschenrechtsverletzungen durch Akte staatlicher Stellen und mit amtlichen Befugnissen ausgestatteter Rechtsträger schützen. Das Amt des/der Bürgerbeauftragten ist die zentrale Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur Wahrnehmung der Aufgaben des nationalen Präventionsmechanismus gegen Folter und jede andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung. Der/die Bürgerbeauftragte übt diese Tätigkeit unabhängig und autonom aus.

Zuständigkeiten:

Schutz der Menschenrechte

Bürgerinnen und Bürger können sich an den/die Bürgerbeauftragte/-n wenden, wenn sie sich durch Behörden in ihren Rechten verletzt fühlen. Wenn eine Beschwerde vorliegt, führt der/die Bürgerbeauftragte auf der Grundlage der ihm/ihr zugewandten Unterlagen eine Untersuchung durch. Staatliche Stellen, mit amtlichen Befugnissen ausgestattete Stellen sowie lokale und regionale Selbstverwaltungsgremien, d. h. sämtliche Einrichtungen des öffentlichen Rechts, sind verpflichtet, ihm/ihr alle verlangten Auskünfte zu erteilen. Auf der Grundlage der festgestellten Fakten kann der/die Bürgerbeauftragte Stellungnahmen abgeben, Empfehlungen aussprechen und die entsprechenden Behörden oder übergeordneten Stellen sowie gegebenenfalls auch das kroatische Parlament unterrichten.

Außerdem prüft der/die Bürgerbeauftragte die Vereinbarkeit von Vorschriften mit der kroatischen Verfassung und internationalen Menschenrechtsübereinkünften, und er/sie kann das kroatische Parlament auffordern, menschenrechtsrelevante Vorschriften zu ändern bzw. anzunehmen. Er/sie kann das kroatische Parlament auch dazu auffordern, Rechtsvorschriften mit der Verfassung und den Gesetzen in Einklang zu bringen. Er/sie ist befugt, Verfahren vor dem kroatischen Verfassungsgericht anzustrengen, um die Vereinbarkeit von Gesetzen und anderen Vorschriften mit der kroatischen Verfassung prüfen zu lassen.

Förderung der Menschenrechte

Die Förderung der Menschenrechte beinhaltet Forschung und Analyse, den Aufbau und die Pflege von Datenbanken und Dokumentation, die zeitnahe und regelmäßige Information der Öffentlichkeit und von Interessenträgern, den Anstoß zur Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, mit internationalen Organisationen und wissenschaftlichen Forschungsinstituten sowie Initiativen zur Abstimmung von Rechtsvorschriften mit internationalen und europäischen Normen und zur Anwendung dieser Vorschriften.

Zentralstelle zur Bekämpfung von Diskriminierung

Der/die Bürgerbeauftragte nimmt Beschwerden von natürlichen und juristischen Personen entgegen, erteilt die notwendigen Auskünfte über Rechte und Pflichten und Möglichkeiten rechtlichen und sonstigen Schutzes, prüft individuelle Anträge und leitet im Rahmen seiner Zuständigkeit Maßnahmen ein, um Diskriminierung zu beseitigen und die Rechte benachteiligter Personen zu schützen (außer in laufenden Verfahren). Er/sie führt Mediationsverfahren durch, um mit Zustimmung beider Parteien nach Möglichkeit einen außergerichtlichen Vergleich zu erzielen, und legt dem zuständigen Staatsanwalt Berichte über Fälle strafrechtlich relevanter Diskriminierung vor.

Nationaler Präventionsmechanismus

Der/die Bürgerbeauftragte wird im Rahmen des nationalen Präventionsmechanismus tätig, um Folter und jede andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung überall dort zu verhindern, wo Personen die Freiheit entzogen wird oder in Gewahrsam oder in Haft genommen oder unter öffentlicher Aufsicht in Räumen festgehalten werden, die sie nicht verlassen dürfen.

Das bedeutet, dass Vertreter des/er Bürgerbeauftragten in dieser Eigenschaft Gefängnisse, Haftanstalten und verschiedene Einrichtungen, in denen geistig behinderte Menschen untergebracht sind, als Präventionsmaßnahme zum Schutz von Personen besuchen, die sich im Freiheitszug befinden oder deren Freiheit eingeschränkt ist.

Nationale Menschenrechtsinstitution (NMRI)

Seit 2009 ist der/die Bürgerbeauftragte die einzige nationale Institution zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte (NMRI) in der Republik Kroatien, der nach den Pariser Prinzipien der UN mit ihren Vorgaben für die Unabhängigkeit der nationalen Menschenrechtsinstitutionen der A-Status zuerkannt worden ist.

Dieses höchste Maß an institutioneller Unabhängigkeit wurde dem/der Bürgerbeauftragten im Juli 2013 erneut zuerkannt, nachdem die UN die Umsetzung ihrer Empfehlungen für den Erhalt und die Förderung eines unabhängigen Status überprüft hatte.

Einrichtungen zum Schutz spezieller Menschenrechte

Kinderbeauftragte/-r

Teslina 10

10 000 Zagreb

Hrvatska

E-Mail: info@dijete.hr

Telefon: 01/4929 669

Fax: 01/4921 277

<http://www.dijete.hr/>

Tätigkeitsbereich

Der bzw. die Kinderbeauftragte prüft, ob Gesetze und andere in Kroatien geltende Vorschriften zum Schutz der Rechte und Interessen von Kindern mit der kroatischen Verfassung, der Kinderrechtskonvention und anderen internationalen Übereinkünften zum Schutz der Rechte und Interessen von Kindern im Einklang stehen. Er/sie überprüft Kinderrechtsverletzungen im Einzelfall und befasst sich mit dem Vorkommen und den Arten von Verletzungen der Rechte und Interessen von Kindern im Allgemeinen. Er/sie tritt für den Schutz und die Förderung der Rechte und Interessen von Kindern mit besonderen Bedürfnissen ein und empfiehlt Maßnahmen zum Aufbau eines umfassenden Systems zum Schutz und zur Förderung von Kinderrechten und zur

Verhinderung schädigender Handlungen, die ihre Interessen gefährden. Er/sie informiert und berät Kinder darüber, wie sie ihre Rechte und Interessen wahrnehmen und schützen können, er/sie arbeitet mit Kindern zusammen, ermuntert sie, ihre Meinung zu äußern, und respektiert sie; er/sie initiiert öffentliche Aktivitäten zur Verbesserung des Status von Kindern, beteiligt sich auch selbst daran und macht Vorschläge, wie sich die Wirkung dieser Aktivitäten auf die Gesellschaft verstärken lässt. Er/sie kann Einsicht in alle – auch vertrauliche – Daten, Informationen und Akten mit Bezug auf die Rechte und den Schutz von Kindern nehmen. Er/sie ist befugt, jede Einrichtung, staatliche Stelle, juristische und natürliche Person, die den Auftrag hat, sich um Kinder zu kümmern, sowie kirchliche Gemeinschaften, in denen Kinder sich aufhalten oder vorübergehend oder dauerhaft untergebracht sind, zu inspizieren. Wenn der/die Kinderbeauftragte feststellt, dass ein Kind physischer oder seelischer Gewalt, sexueller Gewalt, Missbrauch oder Ausbeutung, Vernachlässigung oder Nachlässigkeit ausgesetzt ist, ist er/sie verpflichtet, unverzüglich einen Bericht an die zuständige Staatsanwaltschaft zu schicken und das zuständige Sozialzentrum zu informieren sowie Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Interessen des Kindes zu empfehlen. Er/sie kann professionelle Hilfe von Sachverständigen und Einrichtungen in Anspruch nehmen, die sich mit dem Schutz, der Betreuung, der Entwicklung und den Rechten von Kindern befassen, und wird dann umgehend Unterstützung erhalten.

Gleichstellungsbeauftragte/-r

Preobraženska 4/1

10 000 Zagreb

Telefon: +385 1 48 48 100

Fax: +385 1 48 44 600

E-Mail: avnopravnost@prs.hr

<http://www.prs.hr/>

Tätigkeitsbereich

Der/die Gleichstellungsbeauftragte befasst sich mit Beschwerden im Zusammenhang mit geschlechtsbedingter Diskriminierung, dem Ehe- oder Familienstand oder der sexuellen Orientierung; er/sie prüft Verstöße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, Fälle von Diskriminierung von Einzelpersonen oder Gruppen von Personen durch nationale Behörden, kommunale und regionale Selbstverwaltungseinrichtungen und andere Stellen mit amtlichen Befugnissen sowie durch Bedienstete dieser Einrichtungen und andere juristische und natürliche Personen.

Der/die Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen seiner bzw. ihrer Tätigkeit befugt, Meldung zu erstatten sowie Vorschläge und Empfehlungen auszusprechen.

Wenn er/sie feststellt, dass gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen wurde, kann er/sie die verfassungsmäßige Überprüfung des Gesetzes sowie die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit anderer Vorschriften beantragen.

Behindertenbeauftragte/-r

Savska cesta 41/3

10 000 Zagreb

Telefon: +385 1 6102 170

Fax: +385 1 6177 901

E-Mail: ured@posi.hr

Tätigkeitsbereich

Das Amt des/der Behindertenbeauftragten ist eine eigenständige nationale Institution, deren Hauptaufgabe darin besteht, die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Verfassung der Republik Kroatien, internationaler Übereinkünfte und Gesetze zu überwachen und zu fördern. Werden die Rechte von Menschen mit Behinderungen verletzt, kann der/die Behindertenbeauftragte Warnungen aussprechen, Maßnahmen vorschlagen, Empfehlungen aussprechen, informieren und Berichte über eingeleitete Maßnahmen anfordern.

Wenn der/die Behindertenbeauftragte feststellt, dass eine gesetzliche Regelung gegen die Interessen von Menschen mit Behinderungen oder Kindern mit Entwicklungsstörungen verstößt, sie in irgendeiner Weise benachteiligt oder ihre Situation gegenüber Menschen ohne Behinderung verschlechtert, unterbreitet er/sie einen Vorschlag zur Änderung dieser gesetzlichen Regelung.

Der/die Behindertenbeauftragte nimmt Beschwerden von Personen mit Behinderungen und ihren Vertretern entgegen, prüft Beschwerden über die Verletzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen und versucht, zusammen mit den für das Beheben dieser Probleme zuständigen Institutionen eine optimale Lösung zu finden.

Der/die Behindertenbeauftragte berät Personen mit Behinderungen, wie sie ihre Rechte und Interessen wahrnehmen und schützen können.

Schutz personenbezogener Daten

Behörde für personenbezogenen Datenschutz

Martićeva 14

10 000 Zagreb

Telefon: +385 460 90 00

Fax: +385 4609-099

E-Mail: azop@azop.hr

<http://www.azop.hr/>

Die Behörde für personenbezogenen Datenschutz ist im Rahmen ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten unabhängig und autonom tätig. Sie ist für administrative und fachliche Aufgaben rund um den Schutz personenbezogener Daten zuständig. Die Behörde überwacht im Rahmen ihrer amtlichen Zuständigkeit den Schutz personenbezogener Daten, weist auf festgestellten Missbrauch bei der Erhebung personenbezogener Daten hin, erstellt das Verzeichnis der Länder und internationalen Organisationen mit ordnungsgemäß geregelterm Datenschutz, bearbeitet die Anträge auf Überprüfung von Verstößen gegen die im Datenschutzgesetz verankerten Rechte und führt das Zentralregister personenbezogener Daten.

Prozesskostenhilfe

Mit der Annahme des Prozesskostenhilfegesetzes hat das Justizministerium die umfassende und schwierige Aufgabe übernommen, ein

Prozesskostenhilfesystem einzurichten.

Die Prozesskostenhilfe ermöglicht es einkommensschwachen Bürgerinnen und Bürgern, Anwälte zu beauftragen, Rechtsberatung hinsichtlich rechtlicher Schritte einzuholen und gleichberechtigten Zugang zu gerichtlichen und behördlichen Verfahren zu erhalten.

Den institutionellen Rahmen für die Prozesskostenhilfe bilden Verwaltungsämter, die die eingehenden Anträge von Bürgern in erster Instanz bearbeiten, während die im Justizministerium zuständige Dienststelle für die Gewährung von Prozesskostenhilfe in zweiter Instanz über Rechtsmittel entscheidet und in erster Instanz die Eintragung der Stellen, die primäre Rechtsberatung anbieten dürfen, in das entsprechende Register vornimmt, und die administrative und

fachliche Überwachung der Anbieter primärer Rechtsberatung durchführt.

Im Prozesskostenhilfegesetz sind folgende Anbieter von Rechtsberatung vorgesehen:

Anwälte
zugelassene Vereinigungen
Gewerkschaften
Law Clinics
Verwaltungsämter in den Gespanschaften

Primäre Rechtsberatung wird von Büros, zugelassenen Vereinigungen und Law Clinics angeboten.

Die für primäre Rechtsberatung zuständigen Stellen sind befugt, allgemeine Rechtsauskünfte zu erteilen, Rechtsberatung anzubieten und Petitionen zu erstellen.

Sekundäre Rechtsberatung wird von Anwälten erbracht.

Gemäß den Bestimmungen des Prozesskostenhilfegesetzes muss jeder, der seinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe geltend machen will, ein Standardformular ausfüllen und diesen Antrag bei der zuständigen Behörde in der Gespanschaft einreichen, in der sich sein Wohnsitz befindet. Dem Antrag beizufügen ist die ausdrückliche schriftliche Zustimmung aller Antragsteller und der erwachsenen Mitglieder ihres Haushalts, durch die Einblick in alle einkommensrelevanten Daten gewährt und die materielle und rechtliche Haftung für die Richtigkeit der Angaben im Antrag übernommen wird. Das Antragsformular kann von der Website des Justizministeriums heruntergeladen werden. Außerdem ist es bei den Verwaltungsämtern in den Gespanschaften, bei den Amtsgerichten sowie den Sozialzentren während der regulären Öffnungszeiten erhältlich. Der kostenlose Antrag ist persönlich oder per Einschreiben einzureichen.

Die Gewährung von Prozesskostenhilfe bedeutet die vollständige oder teilweise Übernahme der anfallenden Kosten je nach finanzieller Situation des Antragstellers. Unter Berücksichtigung der materiellen Umstände des Begünstigten können die Kosten des Verfahrens anteilmäßig geteilt werden. Bei anteiliger Prozesskostenhilfe wird die Differenz zwischen dem vollen Betrag der Vergütung und der Kostenerstattung für den Anwalt vom Begünstigten anteilmäßig für den in der Gebührenordnung für Anwälte und Gerichtskosten festgelegten Wert der Leistung erstattet.

Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt im Sinne des Prozesskostenhilfegesetzes sind:

Bürgerinnen und Bürger der Republik Kroatien;
Kinder, die nicht die kroatische Staatsangehörigkeit haben und sich unbegleitet von erwachsenen Aufsichtspersonen in der Republik Kroatien aufhalten; vorübergehend in Kroatien wohnhafte Ausländer auf der Grundlage von Gegenseitigkeit sowie dauerhaft im Land lebende Ausländer;
unter vorübergehendem Schutz stehende Ausländer;
illegal im Land lebende Ausländer und kurzfristig im Land befindliche Ausländer, die sich im Ausweisungsverfahren befinden oder die Republik Kroatien verlassen müssen;
Asylsuchende, Ausländer, Ausländer unter subsidiärem Schutz und deren Familienangehörige, die sich in der Republik Kroatien aufhalten und Verfahren durchlaufen, in denen Prozesskostenhilfe nicht aufgrund eines anderen Gesetzes gewährt wird.
Anspruchsberechtigte finden Informationen über die Prozesskostenhilfe auf der [Website des Justizministeriums der Republik Kroatien](#) oder per E-Mail: besplatna.pravna.pomoc@pravosudje.hr. Sie werden so schnell wie möglich eine Antwort erhalten.
Sie können sich mit ihren Fragen aber auch direkt an die Verwaltungsämter in ihrer Gespanschaft wenden.

Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug

Um eine Streitsache mit grenzüberschreitendem Bezug handelt es sich, wenn die Partei, die Prozesskostenhilfe beantragt, ihren Wohnsitz oder vorübergehenden Aufenthalt in einem anderen EU-Mitgliedstaat als dem Staat hat, in dem sich das Gericht befindet oder die Entscheidung vollstreckt werden soll.

Prozesskostenhilfe in Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug wird in Zivil- und Handelssachen, in Schlichtungsverfahren, außergerichtlichen Verfahren, zur Vollstreckung von Titeln und für die Rechtsberatung in diesen Verfahren gewährt. Für Steuer-, Zoll- und andere Verwaltungsverfahren gelten die Bestimmungen über Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug hingegen nicht.

Ein Antragsteller, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Kroatien hat und Prozesskostenhilfe in einer Streitsache mit grenzüberschreitendem Bezug beim Gericht eines anderen EU-Mitgliedstaates benötigt, muss den Antrag beim zuständigen Amt seines Wohn- oder Aufenthaltsortes stellen. Die zuständige Stelle leitet den Antrag innerhalb von acht Tagen nach Eingang des Antrags an das Justizministerium weiter. Das Justizministerium übersetzt den Antrag und die Begleitunterlagen in die oder eine Amtssprache des Mitgliedstaates und der zuständigen Stelle, an die sich der Antrag richtet, und leitet ihn innerhalb von 15 Tagen an die zuständige Behörde des Mitgliedstaates weiter, in dem sich das Gericht befindet oder die Entscheidung vollstreckt werden soll (die Empfangsbehörde). Wenn keine Prozesskostenhilfe gewährt wird, trägt der Antragsteller die Kosten für die Übersetzung.

Der Antragsteller kann den Antrag auch direkt an die Empfangsbehörde in dem Mitgliedstaat schicken, in dem sich das Gericht befindet oder die Entscheidung vollstreckt werden soll. Ein Antragsteller, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat hat und Prozesskostenhilfe in einer Streitsache mit grenzüberschreitendem Bezug vor einem Gericht der Republik der Kroatien beantragt, hat einen Anspruch nach Maßgabe des Prozesskostenhilfegesetzes. Der Antragsteller oder die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (Übermittlungsbehörde), übermittelt den Antrag auf Prozesskostenhilfe in Kroatien an das Justizministerium (Empfangsbehörde). Die Anträge und die Begleitunterlagen sind ins Kroatische zu übersetzen; andernfalls wird der Antrag abgelehnt.

Anträge werden mit dem Standardformular gemäß der Entscheidung der Kommission 2004/844/EG vom 9. November 2004 zur Erstellung eines Formulars für Anträge auf Prozesskostenhilfe gemäß der Richtlinie 2003/8/EG des Rates zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen eingereicht.

Letzte Aktualisierung: 15/03/2018

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.